

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig  
Prorektorin Bildung, Postfach 30 11 66, 04251 Leipzig

Dekan\*in, Prodekan\*innen, Studiendekan\*innen,  
Dezernat Studienangelegenheiten,  
Zentrales Prüfungsamt, Prüfungsausschussvorsitzen-  
de, Studienerfolgsprojekte, Studifit

nachrichtlich an StStDIV

Prorektorat Bildung

Aktenzeichen <XXXXXXXXXX>  
(bitte bei Antwort angeben)

## Hinweise zur Durchführung von Video-Konferenz-Prüfungen

Leipzig, 20. März 2020

Mit Rundschreiben vom 20. März 2020 hat das Rektorat mitgeteilt, dass es zur Vermeidung von Nachteilen für Studierende während der Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Sars-Virus insbesondere Video-Konferenz-Gespräche als Ersatzleistungen für mündliche Prüfungsformate mit sofortiger Wirkung und bis auf Widerruf oder bis zur Neuregelung in den Studien- und Prüfungsordnungen für zulässig erklärt. Bei der Umsetzung von Video-Konferenz-Prüfungen sind folgende Vorgaben zu beachten:

Bearbeiter:  
ass. iur. Rolf Hagge  
T +49 341 30 76 - 6339  
F +49 341 30 76 - 6259  
[referent.pb@htwk-leipzig.de](mailto:referent.pb@htwk-leipzig.de)  
[rolf.hagge@htwk-leipzig.de](mailto:rolf.hagge@htwk-leipzig.de)

1. Die Durchführung und Teilnahme an Video-Konferenz-Prüfungen ist für Studierende und Prüfer freiwillig. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung einer Prüfung als Video-Konferenz-Prüfung. Voraussetzung für den Einsatz einer solchen Videoprüfung ist die Zustimmung des Prüfungskandidaten. Das Einverständnis soll zu Beginn der Prüfung ausdrücklich abgefragt werden. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll zu notieren. Das Einverständnis gilt ebenfalls als erteilt, wenn er die Prüfung ohne Widerspruch beginnt.
2. Telefongespräche oder Audiokonferenzen sind als Prüfungsform nicht zulässig.
3. Insbesondere folgende Prüfungen eignen sich zur Durchführung in Form einer Video-Konferenz:
  - Referate (PR)/(PVR)
  - Präsentation (PP)/(PVP)
  - mündliche Prüfungen/ mündliches Fachgespräch (PM)/(PVM)
  - Verteidigung (PV)/(PVV)
  - Kolloquium (PKQ)
4. Prüfer und Prüfungskandidat vereinbaren den Termin für die Videokonferenz bilateral und in der Regel auf elektronischem Weg.

Hochschule für Technik,  
Wirtschaft und Kultur Leipzig

Karl-Liebnecht-Str. 132  
04277 Leipzig

T + 49 341 30 76 - 6316  
F + 49 341 30 76 - 6259  
[prorektorb@htwk-leipzig.de](mailto:prorektorb@htwk-leipzig.de)

[htwk-leipzig.de](http://htwk-leipzig.de)

Der Prüfer dokumentiert die Vereinbarung und meldet sie an den Prüfungsausschuss weiter.

5. Zur Durchführung sollen sich Prüfer und Prüfungskandidat über die notwendige technische Ausrüstung (Hardware/Software/Netz) verständigen, damit ein möglichst störungsfreier Ablauf gewährleistet ist.
6. Der Prüfling soll zu Beginn der Prüfung gefragt werden, ob er sich für prüfungsfähig hält. Dieser Punkt ist im Protokoll festzuhalten.
7. Zur Feststellung der Identität des Prüfungskandidaten hat dieser auf Verlangen des Prüfers, in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für den Prüfer sichtbar vorzuweisen.
8. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Insbesondere ist die Speicherung von personenbezogenen Daten und Bild- oder Audiodateien untersagt.
9. Den Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem jeweils im Vorfeld abgestimmten elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob der Prüfling von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht hat und ob er hinreichend mit dem System vertraut ist. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.
10. Videoprüfungen sind mindestens von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Der Beisitzer hat keinen Einfluss auf die Bewertung der Prüfungsleistung. Es ist während der Prüfungszeit sicher zu stellen, dass Prüfungskandidat und alle Prüfer oder Beisitzer in Sichtkontakt sind.
11. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen. Es gelten insofern die Regelungen über die Protokollierungspflicht für mündliche Prüfungen. Das Protokoll ist um die Niederschrift der oben genannten Punkte zu erweitern.
12. Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass dem Prüfungskandidaten kein Nachteil entsteht. Prüfungskandidat und Prüfer sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht

innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Der Studierende ist vor Antritt der Prüfung über diese Regelung zu belehren und auch darüber, dass Täuschungsversuche – auch diesbezüglich – mit der Sanktionsnote „nicht bestanden“ geahndet werden. Die Belehrung ist im Protokoll festzuhalten.

- 
13. Prüfungsformen, die entsprechend Nr. 3 in der Videokonferenz durchgeführt werden, können auch als Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen stattfinden, soweit sichergestellt ist, dass der Einzelanteil isoliert betrachtet den Anforderungen einer Einzelprüfung entspricht. Es gelten die oben genannten Regelungen entsprechend und bezogen auf jeden einzelnen Prüfungskandidaten. Im Falle der technischen Störung, die nicht alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen der Gruppenprüfung betrifft, gilt abweichend von Nr. 12, für die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen die von der technischen Störung betroffen sind, dass die Prüfung für diese sofort als nicht abgelegt gilt. Die Prüfung ist für diese Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen vollständig zu wiederholen. Die Prüfung mit den verbliebenen Prüfungskandidaten wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.
- 
14. Soweit nach Maßgabe der (Studien- und) Prüfungsordnung bei ortsunabhängigen Prüfungen Konsultationen oder Präsentationen stattfinden, können diese auch als Videokonferenzen abgehalten werden. Für Präsentationen, insbesondere im Rahmen der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung Projektarbeit, gelten die vorstehenden Regelungen gemäß Absatz 2 bis 7 sinngemäß. Die Abkürzung der jeweiligen Prüfung ist im Prüfungsplan mit der Abkürzung „-V“ zu erweitern.
15. Die Bewertung erfolgt direkt am Ende der Prüfung. Das Prüfungsergebnis wird am Ende der Video-Konferenz dem Prüfling mitgeteilt. Das Prüfungsprotokoll und die Bewertung werden elektronisch an das Prüfungsamt gemeldet.